

**Erklärung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit
über das Einvernehmen nach § 21 Absatz 2 Satz 3 StandAG
zum Vorhaben**

***Bohrtechnische und geophysikalische Erkundung der Kaverne 3
im Grubenfeld Angersdorf, Grube Teutschenthal
- Bohrarbeiten, Bohrlochmessung und Kavernenverschluss -
2. Nachtrag zur Ergänzung des Abschlussbetriebsplans***

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) hat mit Schreiben vom 04.10.2017 (Aktenzeichen 12.11-34540-3201-17515/2017) beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit um die Erteilung des Einvernehmens für die Zulassung des 2. Nachtrags zur Ergänzung des Abschlussbetriebsplans „Bohrarbeiten, Bohrlochmessung und Kavernenverschluss“ ersucht.

Dieses Vorhaben wurde auf Grundlage der Kriterien des § 21 Absatz 2 Standortauswahlgesetz (StandAG) vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, durch das LAGB geprüft. Das LAGB kommt zu dem Prüfergebnis, dass am Standort des Vorhabens in einer Teufe von 300 – 1500 Metern eine Gesteinsformation nach § 21 Absatz 2 Satz 1 StandAG vorhanden sei. Des Weiteren kommt das LAGB nach Prüfung des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zugelassen werden könne.

Die beantragten Tätigkeiten betreffen bohrtechnische und geophysikalische Maßnahmen zur Erkundung einer lösungserfüllten Solkaverne im Grubenfeld Angersdorf der Grube Teutschenthal, an deren Standort ab einer Teufe von ca. 580 Metern unter Geländeoberkante eine Salzstruktur mit einer vertikalen Erstreckung von mehr als 200 Metern nachgewiesen sei. Damit stehe das Vorhaben im engen räumlichen Zusammenhang mit bereits durchgeführten, ähnlich stark eingreifenden Maßnahmen im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG.

Auf Grundlage der Ausführungen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt sowie nach eigener Prüfung erklärt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit sein Einvernehmen hinsichtlich der Zulassung des 2. Nachtrags zur Ergänzung des Abschlussbetriebsplans „Bohrarbeiten, Bohrlochmessung und Kavernenverschluss“ aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG.

Die Erteilung des Einvernehmens ist nicht selbständig anfechtbar.

Salzgitter, den 02.11.2017

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
Im Auftrag